Weisung betr. Prämien für spezielle Einzelleistungen von Mitarbeitenden im Jahreslohn gemäss Art. 22d Abs. 4 PR (SRO131)

Gemäss Art. 22d Abs. 4 PR (SRO 131) können den Direktionen für die Auszeichnung spezieller Einzelleistungen von Mitarbeitenden finanzielle Mittel in Form einer Prämie zur Verfügung gestellt werden. Der Stadtrat erlässt dazu folgende Weisung:

1. Den Direktionen steht für die Prämien pro Stellenprozent der unbefristeten Anstellungen im Jahreslohn 1 Franken zur Verfügung. Der entsprechende Betrag pro Direktion wird von der Direktion Finanzen und Dienste jeweils Anfang Jahr berechnet und der zuständigen Direktionsleitung mitgeteilt.
2. Mit einer Prämie können spezielle Einzelleistungen mit maximal Fr. 500.- pro Einzelperson belohnt werden.
3. Die Vergabe einer Prämie ist von der Direktionsleitung zusammen mit dem zuständigen Stadtratsmitglied zu bewilligen und dem Gesamtstadtrat zur Kenntnis zu bringen.
4. Eine Ausschüttung im Giesskannenprinzip ist nicht gestattet.
5. Es besteht keine Ausschüttungspflicht.

Genehmigt durch den Stadtrat von Olten

Olten, 16. Oktober 2017

Dr. Martin Wey, Stadtpräsident Markus Dietler, Stadtschreiber